

Geschäftsverzeichnismrn. 4696 und 4698
Urteil Nr. 130/2009 vom 24. Juli 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 1 § 1 Nr. 1 und § 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 8. Oktober 1996 zur Ausführung von Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, gestellt vom Appellationshof Brüssel und vom Gericht erster Instanz Veurne.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den referierenden Richtern E. De Groot und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 29. April 2009 in Sachen der Gesellschaft niederländischen Rechts « Hotel Exploitatiemaatschappij Interbeach BV » gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 6. Mai 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt der Erlass der Flämischen Regierung vom 8. Oktober 1996 zur Ausführung von Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur gegen die Artikel 144 und 145 der Verfassung, indem der in § 1 erwähnte Kaufwert des Gutes vom örtlich zuständigen Immobilienerwerbsausschuss des Staates auf Antrag der Flämischen Region bestimmt wird? ».

b. In seinem Urteil vom 29. April 2009 in Sachen Ghislaine de Coninck de Merckem und anderer gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 7. Mai 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Veurne beschlossen,

« den Verfassungsgerichtshof zu fragen, ob Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 8. Oktober 1996 zur Ausführung von Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, indem er - wie im vorliegenden Fall - lediglich aufgrund des Datums des Erwerbs bestimmter ungeteilter Rechte an ein und derselben Immobilie zu einer anderen Berechnung des Schadenersatzes führt ».

Diese unter den Nummern 4696 und 4698 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Am 13. Mai 2009 haben die referierenden Richter E. De Groot und J. Spreutels in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die präjudiziellen Fragen offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fallen.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, so wie er in der Flämischen Region anwendbar ist, bezieht sich auf die Entschädigung, die infolge des in Artikel 52 dieses Gesetzes erwähnten Bauverbots zu leisten ist.

Paragraph 3 dieses Artikels 54 bestimmt:

« Die bei der Entschädigung berücksichtigte Wertminderung ist auf den Betrag der Differenz zwischen dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erwerbs, der bis zum Tag der Entstehung des Entschädigungsanspruchs aktualisiert und um die Lasten und Kosten erhöht wurde, ohne dass dabei dem Bauverbot Rechnung getragen wird, einerseits und dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung des Entschädigungsanspruchs andererseits zu schätzen ».

Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 8. Oktober 1996 zur Ausführung von Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur bestimmt:

« § 1. Zur Anwendung von Artikel 54 § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur wird berücksichtigt:

1. als Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erwerbs: der Betrag, der der Erhebung der Registrierungsgebühr oder Erbschaftssteuer bezüglich des Volleigentums des Gutes des Antragstellers zugrunde gelegen hat, bzw. in Ermangelung einer solchen Erhebung der Verkaufswert des Gutes in Volleigentum am Tag des Erwerbs durch den Antragsteller;

2. als Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung des Entschädigungsanspruchs:

a) im Falle der Übertragung des Gutes: der Betrag, der der Erhebung der Registrierungsgebühr oder Erbschaftssteuer bezüglich des Volleigentums des Gutes des Antragstellers zugrunde gelegen hat, bzw. in Ermangelung einer solchen Erhebung der Verkaufswert des Gutes in Volleigentum am Tag der Übertragung durch den Antragsteller, jedoch mindestens der vereinbarte Wert;

b) im Falle der Weigerung einer Baugenehmigung oder im Falle einer negativen städtebaulichen Bescheinigung: der Verkaufswert zum Zeitpunkt der Ausstellung der Weigerung oder der negativen städtebaulichen Bescheinigung.

§ 2. Der in Paragraph 1 erwähnte Verkaufswert des Gutes wird durch den örtlich zuständigen Immobilienerwerbsausschuss des Staates auf Antrag der Flämischen Region bestimmt ».

B.2. Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4698 betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 1 § 1 Nr. 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 8. Oktober 1996 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4696 betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 1 § 2 desselben Erlasses mit den Artikeln 144 und 145 der Verfassung.

B.3. Der Hof kann sich nur dann zur Vereinbarkeit eines Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung äußern, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob ein Erlass der Flämischen Regierung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Außerdem erteilt keine einzige Bestimmung dem Hof die Zuständigkeit, Normen unmittelbar anhand der Artikel 144 und 145 der Verfassung zu prüfen.

B.4. Die präjudiziellen Fragen fallen offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Hof nicht dafür zuständig ist, die präjudiziellen Fragen zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt